



HVBG

HVBG-Info 29/1997 vom 14.11.1997, S. 2806 - 2806, DOK 550; 552.3; 553.4

**Anforderung an den Nachweis einer Umfirmierung des Gläubigers im Vollstreckungsverfahren - Beschluß des LG Frankenthal/Pfalz vom 30.01.1997 - 1 T 63/97**

Anforderung an den Nachweis einer Umfirmierung des Gläubigers im Vollstreckungsverfahren (§§ 726, 727, 750, 796 ZPO);  
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Frankenthal/Pfalz vom  
30.1.1997 - 1 T 63/97 -

Vollstreckt die Gläubigerin aus einem Titel, nachdem sie ihre Bezeichnung durch Umfirmierung geändert hat, so bedarf es hierzu weder einer Rechtsnachfolgeklausel noch eines Klarstellungsvermerks; es genügt, wenn die Identität durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs nachgewiesen wird.